



AMTSBLATT

für die Gemeinde Märkische Heide

Jahrgang 6

Märkische Heide, den 4. März 2009

Nummer 3

Beilage Kulturlotse

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

• Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide aus der Gemeindevertreterversammlung am 17.02.2009	Seite 2
• Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide	Seite 2
• Friedhofssatzung der Gemeinde Märkische Heide	Seite 6
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Märkische Heide und die dazugehörige Gebührensatzung	Seite 9
• Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Märkische Heide	Seite 10
• Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide	Seite 11
• Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Seite 14
• 1. Bürgermeister-Stammtisch 2009	Seite 14
• Informationen aus dem Ordnungsamt der Gemeinde Märkische Heide	Seite 14
• Mitteilung der Kämmerei der Gemeinde Märkische Heide - neue Kontoverbindungen	Seite 14
• Mitteilung des Bauamtes - Neuvermietung von Wohnraum	Seite 14
• Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald/Gesundheitsamt	Seite 15
• Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald/Kataster- und Vermessungsamt	Seite 16
• Stellenausschreibung Dipl.-Sozialarbeiter/in bzw. Dipl.-Sozialpädagoge/in 2009	Seite 16
• Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen	Seite 16
• Information der Industrie- und Handelskammer Cottbus - „Breitband für Brandenburg“	Seite 16
• Gedanken zum 8. März	Seite 17

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch kein Sprechtag

Tel.: 03 54 71/8 51-0,
Fax: 03 54 71/85 1-55
oder 85 1-17

www.maerkische-heide.de
info@maerkische-heide.de

Amtliche Bekanntmachungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 17.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst

öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2008/010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide.

Beschluss Nr. 2008/011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide.

Beschluss Nr. 2008/014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Friedhofssatzung und die dazugehörige Gebührensatzung.

Beschluss Nr. 2009/019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, Herrn Jürgen Nowigk als Mitglied der Verbandsversammlung für den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und den Bürgermeister als seinen Stellvertreter zu wählen.

Beschluss Nr. 2009/020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, den Bürgermeister als Mitglied der Verbandsversammlung für den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ und Herrn Jürgen Nowigk als seinen Stellvertreter zu wählen.

Beschluss Nr. 2009/021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt: Als stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses wird aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses Herr Bernd Lehmann bestimmt.

Beschluss Nr. 2009/022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den vorliegenden Gebührentarif für die Nutzung der Sportstätten.

Beschluss Nr. 2009/023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, Frau Annett Lehmann als allgemeine Stellvertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters zu benennen.

Beschluss Nr. 2009/024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt der Erweiterung des Windparks Radensdorf um 10 WKA Typ Vestas V 90 nicht zuzustimmen.

Beschluss Nr. 2009/025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dem vorliegenden Haushaltssicherungskonzept seine Zustimmung zu erteilen.

Beschluss Nr. 2009/026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die vorliegende Haushaltssatzung, den Haushaltsplan 2009 und das beigefügte Investitionsprogramm. Der Stellenplan und der Finanzplan werden ebenfalls bestätigt.

Beschluss Nr. 2009/027

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide stellt zur Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung bis zum Jahr 2013 das gemeindliche Einvernehmen her.

Beschluss Nr. 2009/028

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, Herrn Norbert Hecker durch Neuwahl als Schiedsperson für das Gebiet der Gemeinde Märkische Heide zu bestätigen.



Dieter Freihoff
Bürgermeister

Heinz Michelchen
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde
- § 2 Bildung von Ortsteilen
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Beratende Ausschüsse
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Seniorenbeauftragte
- § 8 Seniorenbeirat
- § 9 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 10 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen
- § 11 Bürgermeister und Zuständigkeiten
- § 12 Mitteilungspflicht
- § 13 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 17.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Märkische Heide“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 1. Ortsteil Alt-Schadow, in den Grenzen der Gemarkung Alt-Schadow
 2. Ortsteil Biebersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Biebersdorf
 3. Ortsteil Dollgen, in den Grenzen der Gemarkung Dollgen
 4. Ortsteil Dürrenhofe, in den Grenzen der Gemarkung Dürrenhofe
 5. Ortsteil Glietz, in den Grenzen der Gemarkung Glietz
 6. Ortsteil Gröditsch, in den Grenzen der Gemarkung Gröditsch
 7. Ortsteil Groß Leine, in den Grenzen der Gemarkung Groß Leine

8. Ortsteil Groß Leuthen, in den Grenzen der Gemarkung Groß Leuthen
9. Ortsteil Hohenbrück- Neu Schadow, in den Grenzen der Gemarkung Hohenbrück-Neu Schadow
10. Ortsteil Klein Leine, in den Grenzen der Gemarkung Klein Leine
11. Ortsteil Krugau, in den Grenzen der Gemarkung Krugau
12. Ortsteil Kuschkow, in den Grenzen der Gemarkung Kuschkow
13. Ortsteil Leibchel, in den Grenzen der Gemarkung Leibchel
14. Ortsteil Plattkow, in den Grenzen der Gemarkung Plattkow
15. Ortsteil Pretschen, in den Grenzen der Gemarkung Pretschen
16. Ortsteil Schuhlen-Wiese, in den Grenzen der Gemarkung Schuhlen-Wiese
17. Ortsteil Wittmannsdorf-Bückchen, in den Grenzen der Gemarkung Wittmannsdorf-Bückchen

(2) In allen im Absatz 1 genannten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 12 entsprechende Anwendung.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt eingefasst durch einen mit siebzehn goldenen Scheiben belegten grünen Bord in Gold drei schwarze Kienäpfel zum gestürzten Dreipass gestellt und im Schnittpunkt überdeckt von drei zum Dreipass gestellten grünen Eicheln.

(2) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

(3) Die Flagge der Gemeinde besteht - bei Aufhängung in einem Querholz - aus drei längsstreifen Grün-Gelb-Grün im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Gemeindewappen in der Mitte.

(4) Das Dienstsiegel der Gemeinde trägt den Namen der Gemeinde Märkische Heide (unten) und des Landkreises Dahme-Spreewald (oben) sowie in der Mitte das Wappen der Gemeinde. Die Beschriftung mit dem Namen der Gemeinde Märkische Heide und des Landkreises Dahme-Spreewald ist als Umschrift in lateinischen Großbuchstaben ausgeführt.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Märkische Heide (Einwohnerbeteiligungssatzung EbetS) zu regeln.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Beratende Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse.

(2) Zahl, Art und personelle Stärke werden durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(3) Die Gemeindevertretung beruft bei Bedarf in jeden Ausschuss sachkundige Einwohner.

(4) Der Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, so hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 7

Seniorenbeauftragte (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten.

Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 8

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide“.

(2) Dem Beirat gehören 16 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Gemeinde Märkische Heide haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 9

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 60.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10

Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergaben, sofern der Wert 25.000 Euro überschreitet,
2. Beschaffungen, sofern der Wert 25.000 Euro überschreitet,
3. Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung,

4. Bauanträge im Außenbereich wenn eine Entscheidung im Hauptausschuss terminlich nicht möglich ist
5. Ankäufe von Grundstücken, sofern der Wert 50.000 Euro überschreitet,
6. die Übernahme von Bürgschaften, sofern der Wert 60.000 Euro überschreitet,
7. Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sofern der Wert 60.000 Euro überschreitet.
8. den Abschluss von Gewährverträgen, sofern der Wert 60.000 Euro überschreitet.

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 11

Bürgermeister und Zuständigkeiten (§ 54 BbgKVerf)

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Die Wertgrenze wird auf 30.000 Euro festgelegt.

Welche Routineangelegenheiten, also regelmäßig wiederkehrende Geschäfte und Entscheidungen, als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind, entscheidet der Bürgermeister.

§ 12

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 14 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die Sitzungen des Hauptausschusses.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des

vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Märkische Heide		
1.	- Gemeindeverwaltung, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13a	
2.	Ortsteile	Spreestr. 5 a
3.	- Biebersdorf	Dorfstr. 32
4.	- Dollgen	Wiegehaus (Am Dreieck)
5.	- Dürrenhofe	Kuschkower Str. 29
6.	- Glietz	Bushaltestelle, gegenüber FF-Gerätehaus
7.	- Gröditsch	Gröditscher Dorfstr. 9 a
8.	- Groß Leine	Neue Dorfstr. 8
9.	- Groß Leuthen	Schlosstr. 16 a und Klein Leuthener Dorfstr. (gegenüber FF-Gerätehaus)
10.		Alte Hauptstr. 22
11.	- Hohenbrück-Neu Schadow	Große Dorfstr. 03
12.	- Klein Leine	Ecke Waldower Str.
13.	- Krugau	Krugauer Dorfstr. 37
14.	- Kuschkow	Pretschener Str. 2
15.	- Leibchel	Leibcheler Dorfstr. 33 a
16.	- Plattkow	Dorfplatz (vor Brückenstr. 3)
17.	- Pretschen	Pretschener Anger 30
18.	- Schuhlen-Wiese	Neue Hauptstr. 18 und am Gemeindebegegnungszentrum Dorfaue 1 a
19.		Zur Kirche 12 und Landstr. 12
20.		
21.	- Wittmannsdorf	
22.	Bückchen	

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteiles Alt-Schadow
- Spreestr. 5a
2. Ortsbeirat des Ortsteiles Biebersdorf
- Dorfstr. 32
3. Ortsbeirat des Ortsteiles Dollgen
- Wiegehaus (Am Dreieck)
4. Ortsbeirat des Ortsteiles Dürrenhofe
- Kuschkower Str. 29

5. Ortsbeirat des Ortsteiles Glietz
- Bushaltestelle, gegenüber FF-Gerätehaus
6. Ortsbeirat des Ortsteiles Gröditsch
- Gröditscher Dorfstr. 9a
7. Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Leine
- Neue Dorfstr. 8
8. Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Leuthen
- Schlosstr. 16 a
- Klein Leuthener Dorfstr. (gegenüber FF-Gerätehaus)
9. Ortsbeirat des Ortsteiles Hohenbrück-Neu Schadow
- Alte Hauptstr. 22
- Große Dorfstr. 03
10. Ortsbeirat des Ortsteiles Klein Leine
- Ecke Waldower Str.
11. Ortsbeirat des Ortsteiles Krugau
- Krugauer Dorfstr. 37
12. Ortsbeirat des Ortsteiles Kuschkow
- Pretschener Str. 2
13. Ortsbeirat des Ortsteiles Leibchel
- Leibcheler Dorfstr. 33 a
14. Ortsbeirat des Ortsteiles Plattkow
- Dorfplatz (vor Brückenstr. 3)
15. Ortsbeirat des Ortsteiles Pretschen
- Pretschener Anger 30
16. Ortsbeirat des Ortsteiles Schuhlen-Wiese
- Neue Hauptstr. 18
- am Gemeindebegegnungszentrum Dorfaue 1a
17. Ortsbeirat des Ortsteiles Wittmannsdorf-Bückchen
- Zur Kirche 12
- Landstr. 12

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.12.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide am 14. Januar 2004, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Märkische Heide, den 17.02.2009



Dieter Freihoff
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Märkische Heide

Die Gemeinde Märkische Heide erlässt aufgrund der §§ 3 und 28 der neuen Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/ 08 S. 202 und 207), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz -BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226) die folgende, von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17. Februar 2009 beschlossene Friedhofssatzung :

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Märkische Heide und die gemeindlichen Friedhofshallen, nachfolgend genannt:

- Friedhof Alt-Schadow
- Friedhof Biebersdorf
- Friedhof Dollgen
- Friedhof Dürrenhofe
- Friedhof Glietz
- Friedhof Gröditsch
- Friedhof Groß Leine
- Friedhof Groß Leuthen
- Friedhof Klein Leuthen
- Friedhof Hohenbrück
- Friedhof Neu Schadow
- Friedhof Klein Leine
- Friedhof Krugau
- Friedhof Kuschkow
- Friedhof Leibchel
- Friedhof Plattkow
- Friedhof Pretschen
- Friedhof Schuhlen
- Friedhof Wiese
- Friedhof Wittmannsdorf
- Friedhof Bückchen

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Märkische Heide, diese vertreten durch den Bürgermeister, in Folgendem Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

§ 3

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist.

(2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Märkische Heide waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Verbindung zur Gemeinde Märkische Heide muss hierbei ersichtlich sein.

§ 4

Anonyme Bestattung

Die Gemeinde Märkische Heide sichert die anonyme Bestattung. Hierzu wurde auf dem gemeindlichen Friedhof in Groß Leuthen ein Gräberfeld für diese Bestattungsart angelegt. Bestattungen werden nur als Aschen vorgenommen.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Bauhofes und die Fahrzeuge der nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
 - e) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
 - g) zu lärmern,
 - h) Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Hierfür werden bei der Erstzulassung Berechtigungskarten ausgefertigt.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Organische Abfälle, wie Strauchwerk oder Heckenpflanzen o.ä. sind nicht auf dem Friedhof zu entsorgen.

(4) Gewerbetreibende haben ihre betriebliche und fachliche Qualifikation nachzuweisen. Bei Verstößen gegen die Vorschriften kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen.

§ 8

Trauerfeierlichkeiten

(1) Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestattungen gewährleistet. Die Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.

(2) Die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg kann nur auf Antrag gestattet werden.

Der Antrag wird abgelehnt, wenn berechtigte Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen (Infektionskrankheit, Verwesung der Leiche).

(3) Trauerfeiern sind drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 9**Allgemeines**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Es sei denn ein Bestattungsinstitut wird dazu beauftragt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) In Absprache mit dem jeweiligen Ortsvorsteher oder Friedhofswart sind Ort und Zeitpunkt der Bestattung festzulegen. Die Grabzuweisung erfolgt ebenfalls von diesen bevollmächtigten Personen. Die Friedhofsverwaltung behält sich ein Weisungsrecht vor. Erdbestattungen und Einäscherungen sind in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes durchzuführen. Aschen müssen spätestens nach 6 Monaten der Einäscherung bestattet werden.

§ 10**Beschaffenheit von Särgen**

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 11**Ausheben der Gräber**

(1) Das Herstellen und Zufüllen der Grabstätte wird durch die Hinterbliebenen in Absprache mit dem Friedhofswart bzw. Ortsvorsteher organisiert. Wenn hierzu keine Möglichkeit besteht, sind Bestattungsinstitute mit den Arbeiten zu beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12**Größe der Grabstellen**

(1) Die Gräber haben folgende Maße:

ein Reihengrab	1,35 m Breite x 2,60 m Länge
ein Doppelwahlgrab (Familiengrab)	2,70 m Breite x 2,60 m Länge
eine Urnengrabstätte	1,00 m Breite x 1,00 m Länge
Kinderreihengrab (bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	0,70 m Breite x 1,70 m Länge

(2) Zwischen den Gräbern ist eine Abstandsfläche von 0,30 m einzuhalten.

(3) Sollten bei den oben aufgeführten Friedhöfen in alten Grabfeldern noch Beisetzungen in Familiengräbern durchgeführt werden, so gelten die dort vorhandenen Grabmaße.

(4) Bereits angelegte Reihen dürfen in der bisher festgelegten Größe weitergeführt werden.

§ 13**Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

(2) Vor Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden (ausgenommen Reihengräber).

§ 14**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind

unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bzw. von einem anderen Friedhof der Gemeinde Märkische Heide bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

§ 15**Arten der Grabstätten**

(1) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a.) Reihengrabstätten
- b.) Wahlgrabstätten (Familiengräber)
- c.) Urnengrabstätten
- d.) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- e.) Erbwahlgrabstätten

§ 16**Reihengrabstätten**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(3) In einem Reihengrab mit einer Erdbestattung darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit des Bestatteten nicht übersteigt. Dieses ist innerhalb der ersten fünf Jahre möglich.

§ 17**Wahlgrabstätten/Familiengräber**

(1) Wahlgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(3) Jedes Familiengrab gilt unbeschadet seiner Stellenzahl als unteilbare Einheit.

(4) Auf je einer Grabstelle darf eine Urne beigesetzt werden.

(5) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Per-

sonenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Absatz 3 gilt in den Fällen der Absätze 4 und 5 entsprechend.

(9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 18

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. In Reihengrabstätten nur gemäß § 16 Abs. 3.

(2) Für Urnengrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Durch die Beisetzung einer weiteren Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend. In einer Urnengrabstätte dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 19

Erbwahlgrabstätten

(1) Erbwahlgrabstätten sind Familiengrabstätten, welche durch die Erben auf Antrag mehrmals wiedererworben werden können. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung des Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn es der Gestaltung des Friedhofs entgegensteht.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

§ 22

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf der Grabstätte, welcher für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23

Entfernung

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich Fundamente zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Märkische Heide und werden kostenpflichtig beräumt. Die Beräumung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 24

Grababdeckungen

(1) Abdeckungen der Grabstätten jeglicher Art mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien sind nicht gestattet.

(2) Platten dürfen auf Grabstätten verlegt werden, soweit sie zum Betreten der Grabstätte erforderlich sind. Anliegende Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Fläche aller Platten darf nicht größer als 1 qm sein.

(3) Beeinträchtigungen anliegender Grabstätten durch bereits vorhandene Abdeckungen sind nicht der Gemeinde Märkische Heide anzurechnen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der die Abdeckung aufgebracht hat.

§ 25

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

§ 26

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken, nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Die Anpflanzungen von Hecken um Grabstellen sind genehmigungspflichtig und nur gestattet, wenn bereits Heckengräber vorhanden sind und diese zum Gesamtbild des Friedhofes passen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

§ 27

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 28

Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen stehen für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Leichen sind jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung in die Trauerhalle zu überführen.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder berechtigte Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 29

Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, sofern nicht die Beerdigung behördlicherseits angeordnet wird. Bei mehreren aufeinander folgenden Feiertagen (einschließlich Sonntagen) finden am ersten von diesen Tagen keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 30

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde Märkische Heide haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Märkische Heide nur bei Verlust oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Friedhofssatzung über

- a) die Ordnung auf dem Friedhof nach §§ 5 und 6
 - b) Arbeiten auf dem Friedhof nach § 7
 - c) die Zustimmungserfordernis nach § 23
 - d) eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt nach § 27 Abs. 1 Satz 1
- verstößt, kann mit einer Geldbuße bis zu 1000, 00 Euro bestraft werden.

§ 34

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die in den ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteilen vorhandenen und beschlossenen Friedhofssatzungen bezüglich der Höhe der Gebühren bleiben bis zum 31.12.2008 in Kraft.
- (3) Zum 01.01.2009 treten folgende Friedhofssatzungen und deren Gebührensatzungen außer Kraft:
 - a) Satzung der Gemeinde Alt-Schadow vom 30.05.1996
 - b) Satzung der Gemeinde Biebersdorf vom 16.01.1996
 - c) Satzung der Gemeinde Dollgen vom 18.09.1996
 - d) Satzung der Gemeinde Dürrenhofe vom 14.03.1996
 - e) Satzung der Gemeinde Glietz vom 26.03.1996
 - f) Satzung der Gemeinde Gröditsch vom 15.03.1996
 - g) Satzung der Gemeinde Groß Leine vom 20.05.1996
 - h) Satzung der Gemeinde Groß Leuthen vom 25.06.1996
 - i) Satzung der Gemeinde Hohenbrück - Neu Schadow vom 30.05.1996
 - j) Satzung der Gemeinde Klein Leine vom 25.11.1997
 - k) Satzung der Gemeinde Krugau vom 27.01.1998
 - l) Satzung der Gemeinde Kuschkow vom 14.05.1996
 - m) Satzung der Gemeinde Leibchel vom 02.11.2004
 - n) Satzung der Gemeinde Plattkow vom 20.02.1996
 - o) Satzung der Gemeinde Pretschen vom 28.05.1996
 - p) Satzung der Gemeinde Schuhlen - Wiese vom 25.04.1996
 - q) Satzung der Gemeinde Wittmannsdorf - Bückchen vom 04.04.1996

§ 35

Alte Rechte

Die Friedhofsordnungen und Grabstellen, welche bis zum 31.12.2008 angelegt wurden, behalten weiterhin ihre Bestandskraft. Änderungen werden nicht vorgenommen.

Märkische Heide, den 18.02.2009



Dieter Freihoff
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Märkische Heide

Die Gemeinde Märkische Heide erlässt aufgrund der §§ 3 und 28 der neuen Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 09. 2008 (GVBl. I/08 S. 202 und 207), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173) und § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkische Heide die folgende, von der Gemeindevertretung am 17. Februar 2009 beschlossene Satzung:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe der Gemeinde Märkische Heide sowie für die Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist wer

- einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich zum 1. Juli fällig. Als Jahr gilt das Kalenderjahr. Für Teile eines Jahres ist die volle Gebühr zu erheben.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Märkische Heide, 18.02.2009



Dieter Freihoff
Bürgermeister

Anlage:

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Märkische Heide**

**1. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts (Leichen
25 Jahre, Aschen 20 Jahre) Leistung Gebühr**

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1.1. | Reihengrab für | |
| | a) Verstorbene unter 5 Jahre | 50,00 Euro |
| | b) Verstorbene über 5 Jahre | 150,00 Euro |
| 1.2. | Wahlgrabstelle/Familiengrab
je Grabstelle | 150,00 Euro |
| 1.3. | Urnengrabstätte | 80,00 Euro |
| 1.4. | Anonyme Urnengrabstätte | 240,00 Euro |
| 1.5. | Erbwahlgrabstätten je Stelle | 450,00 Euro |

**2. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nut-
zungsverlängerung)**

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer 1.2 des jeweils gültigen Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer 2.1.a) erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

- | | | |
|------|--|-----------|
| 2.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts | |
| | a.) für Wahlgrabstätten/Familiengräber
je Grabstelle jährlich | 5,00 Euro |
| | b.) für Urnengrabstätten jährlich | 3,00 Euro |

3. Bestattungsgebühren

Benutzung der Trauerhalle 30,00 Euro

4. Umbettung einer Leiche

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

5. Sonstige Gebühren

Leistung Gebühr

- | | | |
|------|--|------------|
| 6.1. | Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich | |
| | a) Reihengrabstätte, Urnengrabstätte | 8,00 Euro |
| | b) Wahlgrab/Familiengrab je Stelle | 8,00 Euro |
| 6.2. | Gebühren zur Ablagerung/Entsorgung
von Hecken und Koniferen (nicht größer als 1,50 m)
auf vorgesehenem Platz des Friedhofs | 5,00 Euro |
| 6.3. | Ausfertigung von Berechtigungskarten | 25,00 Euro |
| 6.4. | Zustimmung für die Errichtung und
Veränderung von Grabmalen | 6,00 Euro |

**Gebührentarif zur Satzung über die
Benutzung von Sportstätten der Gemeinde
Märkische Heide**

§ 1**Entgelte**

(1) Für die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Märkische Heide werden folgende Entgelte erhoben:

Die Gebühr wird je angefangene Stunde berechnet.

- | | Alt | Neu |
|--|---------|----------------|
| 1. Sporthallen | | |
| a) mit Wasch- und
Duschmöglichkeiten | 20,00 € | 10,00 € |
| b) ohne Wasch- und
Duschmöglichkeiten | 15,00 € | 05,00 € |
| zuzüglich einer Reinigungspauschale
in Höhe von je Nutzungsstunde | 05,00 € | 05,00 € |
| 2. Sportplätze | | |
| a) mit Umkleide, Wasch- und
Duschmöglichkeiten | 15,00 € | 10,00 € |
| b) ohne Umkleide, Wasch- und
Duschmöglichkeiten | 10,00 € | 05,00 € |

(2) Die entstandenen Kosten werden für das jeweils abgelaufene Jahr entsprechend des Verbrauchs und der Nutzungszeit ins Verhältnis gesetzt. Die Rechnungslegung erfolgt bis 30.03. des Folgejahres.

(3) Für nicht vereinsgebundenen Sport in der Gemeinde Märkische Heide, wie Feuerwehr, Jugendclubs, Senioren werden die gleichen Maßstäbe, wie unter 2. genannt, angewendet.

(4) Mit der Bundeswehr werden jährlich gesonderte Verträge abgeschlossen.

Mit der Zahlung des Entgeltes sind die Kosten für die Benutzung der Sportstätten, der Geräte, der laufenden Kosten sowie für personelle Aufwendungen der Gemeinde Märkische Heide abgegolten.

Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld sind 10 % der Eintrittsgelder, mindestens jedoch die Sätze nach vorstehender Aufstellung zu zahlen.

§ 2 Gebührenbefreiung

Gebührenbefreiung für kommunale Sportveranstaltungen, Jugendarbeit etc. sind im Einzelfall vorbehalten, soweit sie nicht bereits gesetzlich geregelt sind.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Märkische Heide tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Der Gebührentarif vom 11.12.2007 tritt außer Kraft.

Märkische Heide, 17.02.2009



Dieter Freihoff
Bürgermeister

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide (Gescho) vom 17.02.2009

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 17.02.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Gemeindevertreter persönlich einzutragen hat.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
b) einer Fraktion oder
c) vom Bürgermeister
dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide vom 17.02.2009 gemäß § 13 BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretungen. In den Sitzungen handelt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung,

- b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) ggf. Bericht des Bürgermeisters,
- f) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) In derselben Angelegenheit erhält jeder Gemeindevertreter maximal zweimal das Wort. Die allgemeine Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 5 Minuten.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf stört.

(4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Stimmresultat sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 41 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt zu erfolgen, so dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,

- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Ladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide.

§ 14

Bild- und Tonbandaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonbandaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn sie vor Sitzungsbeginn beantragt werden und alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (2) Von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich zulässig.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils fünf.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss sachkundige Einwohner.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschusses gelten die

Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses durch Aushang in den in § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide vom 17.02.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 49 Abs. 1 BbgKVerf einen Hauptausschuss.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt fünf.
- (3) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Gemeindevertretung gemäß § 49 BbgKVerf gebildeten Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (4) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Dritter Abschnitt

Ortsteile

§ 19

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Tag der Sitzung
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder
 - b) vom Bürgermeister
- dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Märkische Heide, 18.02.2009



Michelchen
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde hat gem. § 24 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) als zuständige Aufsichtsbehörde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Unterspreewald als Schulträger der Grundschule an die Gemeinde Märkische Heide vom 07.05.2008 genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 04, vom 23.02.2009.

Märkische Heide, 24.02.09

Dieter Freihoff
Bürgermeister

1. Bürgermeister-Stammtisch 2009

In regelmäßigen Abständen lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zum Diskussionsforum in angenehmer Atmosphäre ein.

Der 1. Bürgermeister-Stammtisch 2009 findet am **25. März 2009** im **OT Wittmannsdorf** statt.

Beginn ist um **19:00 Uhr** in der Gaststätte, Kossenblatter Straße 4.

Bei diesem „Stammtisch“ hat jeder die Möglichkeit Fragen an den Bürgermeister zu stellen und in einer angenehmen Gesprächsatmosphäre über dieses und jenes zu sprechen.

Ich freue mich über Ihre Themenvorschläge! Diese können Sie unter der E-Mail: buergemeister@maerkische-heide.de ein-senden oder per Post an:

Gemeinde Märkische Heide
Bürgermeister
Dieter Freihoff
OT Groß Leuthen
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide

Bürgermeister
Dieter Freihoff

Informationen aus dem Ordnungsamt

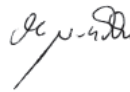
Räum- und Streupflicht

Der diesjährige Winter hat auch in der Gemeinde Märkische Heide seine Spuren hinterlassen. Alle Grundstückseigentümer haben in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Gehwege von Schnee und Eisglätte zu befreien. Die Räum- und Streupflicht ist unbedingt zu beachten, um eventuelle Schadensersatzansprüche abzuwenden. Mit Beginn des Frühjahres sind dann alle Straßen und Wege von Streukies etc. zu beräumen. Hierzu werden durch die Verwaltung Kontrollen durchgeführt.

Einhaltung der Mittagsruhe

Es ist verstärkt festzustellen, dass an den Wochenenden gegen die Einhaltung der Mittagsruhe verstoßen wird.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend der noch existierenden Ortssatzungen die Mittagsruhe zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr an Samstagen und Sonntagen einzuhalten ist. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld belegt werden.



M. Wutschke
Leiter Ordnungsamt

Mitteilung der Kasse: neue Kontoverbindung

Für Überweisungen an die Gemeinde Märkische Heide verwenden Sie bitte eine der folgenden Kontoverbindungen:

Spreewaldbank eG
Konto-Nr.: 2 003 210
BLZ: 180 926 84
MBS Potsdam
Konto-Nr.: 3 677 020 416
BLZ: 160 500 00
Deutsche Kreditbank AG
Konto-Nr.: 676 767
BLZ: 765 510 20

Daueraufträge auf alte Konten können bestehen bleiben.
Bürgermeister

Zur Neuvermietung stehen

sofort

im OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 eine 1-Raum-Wohnung

Größe der Wohnung: 31,75 m² Miete: warm ca. 180,00 €
ausgestattet ist die Wohnung mit einer Erdgasheizung

sofort

im OT Schuhlen-Wiese, Dorfaue 7 eine 4-Raum-Wohnung

Größe der Wohnung: 87,30 m² Miete: warm ca. 410,00 €
ausgestattet ist die Wohnung mit einer Ölheizung

sofort

im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 14b eine 1-Raum-Wohnung

Größe der Wohnung: 37,12 m² Miete: warm ca. 230,00 €
ausgestattet ist die Wohnung mit einer Erdgasheizung

sofort

im OT Groß Leine, Gartengasse 8 eine 3-Raum-Wohnung

Größe der Wohnung: 75,15 m² Miete: warm ca. 435,000 €
ausgestattet ist die Wohnung mit einer Ölheizung und Einbauküche

sofort

im OT Groß Leine, Gartengasse 8 Büroräume ca. 300,00 m²

Anfragen sind an die Gemeinde Märkische Heide, Bauamt unter der Telefonnummer **03 54 71/85 1- 31**, Sachbearbeiterin Frau Nielsen, zu richten.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 11 bei der Umsetzung der Badegewässerverordnung des Landes Brandenburg (BbgBadV vom 06.02.2008)

Das Gesundheitsamt hat in Abstimmung mit anderen Fachämtern des Landkreises und den Kommunen gemäß o. g. Verordnung folgende Badegewässer bestimmt (siehe Anlage):

Diese Badegewässer sind jeweils bis zum 31.03.2009 der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen und werden vor Beginn der Badesaison im Amtsblatt des Landes veröffentlicht. Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Landkreises unter www.dahme-spreewald.de und in der örtlichen Presse.

Die Überwachung beginnt 14 Tage vor Beginn der Badesaison, also Anfang Mai, und wird in einem Abstand von 4 Wochen weitergeführt.

Die Überwachung beinhaltet Vor-Ort-Besichtigungen sowie Probenahmen und Analysen von Wasserproben. Die zu untersuchenden Parameter werden durch die Verordnung bestimmt.

Für die Beurteilung eines Badegewässers ist auch der Zustand des näheren Umfeldes von Bedeutung (Infrastruktur, Abwasserbeseitigung, unerlaubte Einleitungen, belastete Zuflüsse und Ähnliches).

Hinweise und Anregungen können Sie an folgende Stellen richten:

Gesundheitsamt

Frau Klinkmüller: 0 35 46/20 17 73

Frau Reise: 0 33 75/26 21 43

gesundheitsamt@dahme-spreewald.de

untere Wasserbehörde

Frau Block: 0 35 46/20 16 23

umweltamt@dahme-spreewald.de

Badegewässer des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß Brandenburgischer Badegewässerverordnung

Amt/Kommune	Ort/OT	Gewässer	Badestelle
Amt Lieberose/ Oberspreewald	Neu Zauche OT Briesensee	Briesener See	Badestrand in Briesensee
Amt Lieberose/ Oberspreewald	Schwielochsee OT Lamsfeld	Mochowsee	Badestelle Campingplatz Lamsfeld
Amt Lieberose/ Oberspreewald	Schwielochsee OT Goyatz	Schwielochsee	Badestrand in Goyatz
Amt Lieberose/ Oberspreewald	Schwielochsee OT Jessern	Schwielochsee	Hauptbadestrand in Jessern
Amt Lieberose/ Oberspreewald	Schwielochsee OT Zaue	Schwielochsee	Campingplatz in Zaue
Amt Schenkenländchen	Groß Köris	Klein Köriser See	Badestrand in Klein Köris an der Jugendherberge
Amt Schenkenländchen	Märkisch Buchholz	Köthener See	Ortsbadestelle Köthen an der Jugendherberge
Amt Schenkenländchen	Schwerin	Schweriner See	Ortsbadestelle Mocheidestr.
Amt Schenkenländchen	Teupitz	Teupitzer See	Ortsbadestelle in Teupitz, Baruther Str./Gutzmannstr.
Amt Schenkenländchen	Teupitz	Teupitzer See	Teupitz Südufer
Amt Schenkenländchen	Groß Köris	Tonsee	Badestrand in Klein Köris, Am Hang
Bestensee	Bestensee	Großer Körbiskruger Tonsee	FKK-Badestelle in Bestensee am Campingplatz
Bestensee	Bestensee	Kiessee II	FKK-Badestelle in Bestensee
Bestensee	Pätz	Pätzer Vordersee	Ortsbadestelle in Pätz an der Lindenstr.
Bestensee	Bestensee	Todnitzsee	Ortsbadestelle in Bestensee am Sportplatz
Eichwalde	Eichwalde	Zeuthener See	Ortsbadestelle
Heideblick	Gehren	Gehrener Mühlenfließ	Freibad Gehren
Heideblick	Bornsdorf	Horsteich	Campingplatz Bornsdorf
Heidesee	Gräbendorf	Frauensee	Badestelle im Objekt KIEZ „Frauensee“
Heidesee	Gräbendorf	Hölzerner See	Badestelle im Objekt KIEZ „Hölzerner See“
Heidesee	Dolgenbrodt	Langer See	Ortsbadestelle in Dolgenbrodt
Heidesee	Kolberg	Wolziger See	Ortsbadestelle in Kolberg
Heidesee	Wolzig	Wolziger See	Ortsbadestelle in Wolzig
Heidesee	Bindow	Ziestsee	Ortsbadestelle
Königs Wusterhausen		Krinnicksee	Standbad Neue Mühle
Königs Wusterhausen	Wernsdorf	Krossinsee	Ortsbadestelle in Wernsdorf
Lübben	Steinkirchen	Spree	Naturbadestelle in Steinkirchen
Märkische Heide	Hohenbrück	Neuendorfer See	Hauptbadestrand Hohenbrück
Märkische Heide	Groß Leuthen	Groß Leuthener See	Badestrand
Mittenwalde	Schenkendorf	Krummer See	Badestelle in Krummensee
Mittenwalde	Motzen	Motzener See	Badestelle in Motzen am Sportplatz
Zeuthen	Zeuthen	Miersdorfer See	Seebad

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten

In die digitale Liegenschaftskarte der Gemarkung Pitschen und Pickel wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft die Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Alle Gebäude, die später errichtet wurden, unterliegen der Gebäudeeinemessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen.

Bei dieser Vervollständigung wurden für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG vom 28. November 1991 GVBl. S. 516 in der zurzeit gültigen Fassung) ist die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten bekannt zu geben. Bei Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4 VermLiegG durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt vom 16.03.2009 bis 06.04.2009 beim Landkreis Dahme-Spreewald im Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).

Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 0 35 46/20 27 02 oder 20 27 03 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Metschies oder Fr. Killiches.

Im Auftrag
gez. Metschies

Aktenzeichen: 11 11 04
Teilakte/Vorgang: Dipl.-Sozialarbeiter 2009
Datum: 19.01.2009

Stellenausschreibung Dipl.-Sozialarbeiter/in bzw. Dipl.-Sozialpädagoge/in 2009

Die Stadt Lübben (Spreewald) sucht als Anstellungsträger zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Dipl.-Sozialarbeiter/in bzw. Dipl.-Sozialpädagogen/in

für die szenorientierte begleitende Jugendsozialarbeit mit extremistisch orientierten und gewaltbereiten Jugendlichen sowie mit benachteiligten Jugendlichen, die durch die anderen Angebote der Jugendarbeit nicht erreicht werden in Lübben und Umgebung (Planungsregion 4 in Zusammenarbeit mit dem Amt Unterspreewald, Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde Märkische Heide).

Wir erwarten:

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium als Dipl.-Sozialarbeiter/in bzw. Dipl.-Sozialpädagoge/in mit staatlicher Anerkennung oder eine vergleichbare Ausbildung
- Mindestens zweijährige Berufserfahrung in der mobilen Jugendarbeit/Streetwork
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit den Sozialarbeitern/innen der gesamten Planungsregion, insbesondere zur Teamarbeit in der Kinder- und Jugendfreizeitstätte „die insel“
- Fähigkeiten in der Auseinandersetzung mit extremistischen Einstellungen

- Das Vorhandensein der Bereitschaft, Werte durch das eigene Handeln zu vermitteln
- Freude, Kreativität und Offenheit in der Arbeit mit Jugendlichen
- Bereitschaft zur Übernahme von Teil- und Wochenenddiensten
- Fähigkeiten in der Organisation von niedrigschwelligen Angeboten und Projekten
- Führerschein

Der Stellenumfang beträgt 90 % (36 Wochenstunden). Die Stelle ist vorerst bis zum 31.12.2009 befristet. Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe 9 nach dem TVöD.

Bitte richten Sie Ihre vollständige Bewerbung (Lebenslauf, Zeugniskopien, Qualifikationsnachweise, fachliche Referenzen) bis zum 20.03.2009 an die Stadt Lübben (Spreewald) Fachbereich II z. Hd. Herrn Bartoszek Poststr. 5 15907 Lübben (Spreewald)

Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen

DNWAB®

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Pretschen	am 01.04.2009	07.00 - 18.00 Uhr
Alt-Schadow	am 02.04.2009	07.00 - 18.00 Uhr
Hohenbrück und Neu Schadow	am 07.04.2009	07.00 - 18.00 Uhr
Plattkow	am 08.04.2009	07.00 - 18.00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmemarmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler). Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06.45 Uhr bis 15.30 Uhr -

- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen, Maxim-Gorki-Straße 1, 15732 Eichwalde, Telefon: 0 33 75/25 68 -5 46
- an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen, Schmöckwitzer Straße 76, 15732 Eichwalde, Telefon: 0 33 75/25 68 -0

IHK Industrie- und Handelskammer Cottbus

Geschäftsbereich Innovation und Umwelt

„Breitband für Brandenburg“ - Aufruf an alle Unternehmen und Haushalte zur Bedarfsmeldung an einem schnellen Internet

Die Verfügbarkeit einer leistungsfähigen und hochwertigen digitalen Infrastruktur ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung längst zu einem wichtigen Kriterium bei der Standort- bzw. Wohnortwahl geworden. Immer mehr Daten müssen auf schnellstem Wege via Internet versendet oder heruntergeladen werden. Doch vor allem in ländliche Regionen können moderne Informations- und Kommunikationstechnologien durch das Fehlen eines schnellen Internet-Anschlusses nicht genutzt werden.

Der **Breitbandatlas Brandenburg**, eine Initiative der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und des Handwerkskammertags Brandenburgs, ist die offizielle Plattform im Bundesland im Kampf gegen die Breitband-Unterversorgung im ländlichen Raum.

Über den **Breitbandatlas Brandenburg** können Unternehmen und Privatpersonen ihren Bedarf an einem schnellen Internet online anmelden. Ziel des Breitbandatlas Brandenburg ist es, Nachfrageschwerpunkte in unterversorgten Regionen transparent werden zu lassen und sichtbar zu machen, in welchen Gebieten Brandenburgs dringender Handlungsbedarf besteht. Dies wiederum bietet für Telekommunikationsanbieter eine Entscheidungsgrundlage, in betroffenen Gebieten potentielle Ausbaumaßnahmen zu planen.

Machen Sie mit! Unternehmen und private Haushalte sollten jetzt ihren konkreten Bedarf an einem schnellen Internet neutral, kostenlos und unkompliziert über www.breitbandatlas-brandenburg.de anmelden.

Gedanken zum 8. März - Internationaler Frauentag

Im Jahr 1919, nunmehr vor 90 Jahren, durften Frauen in Deutschland erstmals am demokratischen Gestaltungsprozess teilnehmen. Das Frauenwahlrecht war erkämpft. War damit auch die Gleichberechtigung erkämpft? In der Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 12 Abs. 3 steht: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.“

Aber unsere Frauen sind auch heute noch allzu oft Doppelbelastungen ausgesetzt. Neben dem Beruf haben viele Frauen den Zweitjob, Familie und Kinder, zu bewältigen. Sicher hat sich im heutigen 21. Jahrhundert vieles geändert. Väter nehmen die Elternzeit und Frauen entscheiden selbstbewusster. Der Staat hat zu Gunsten der Frauen vieles geregelt, was zweifellos im Interesse von Frauen, Kindern und Familien ist.

Und dennoch sollten wir Männer unseren Frauen auch gerade an diesem Tag beweisen, welche große Wertschätzung wir für sie haben.

Mit diesen Gedanken möchte ich allen Frauen in der Gemeinde Märkische Heide für ihren Fleiß in den Familien, im Beruf und im Ehrenamt DANKE sagen.

Dieter Freihoff
Bürgermeister

Informationen

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern, auch denen, die hier nicht genannt werden, ganz herzlich und wünschen ihnen für das neue Lebensjahr Gesundheit, Glück und Wohlergehen.



- am 05.03. Frau Marianne Altkuckatz OT Klein Leine zum 73. Geburtstag
- am 06.03. Frau Elli Dehlan OT Biebersdorf zum 71. Geburtstag
- am 06.03. Frau Elsbeth Nakonzer OT Klein Leine zum 81. Geburtstag
- am 07.03. Frau Erika Gnädig OT Groß Leuthen zum 65. Geburtstag
- am 07.03. Herr Herbert Schulze OT Alt-Schadow zum 77. Geburtstag
- am 09.03. Frau Elisabeth Laurisch OT Hohenbrück-Neu Schadow zum 88. Geburtstag
- am 09.03. Frau Frieda Lehmann OT Kuschkow zum 85. Geburtstag
- am 09.03. Herr Günter Rahmlow OT Pretschen zum 79. Geburtstag
- am 09.03. Herr Adolf Richter OT Biebersdorf zum 73. Geburtstag
- am 10.03. Herr Heinz Dohmöhl OT Pretschen zum 86. Geburtstag
- am 10.03. Frau Christine Hennig OT Hohenbrück-Neu Schadow zum 66. Geburtstag
- am 10.03. Frau Hildegard Lehmann OT Kuschkow zum 83. Geburtstag
- am 10.03. Herr Harald Poethke OT Wittmannsdorf-Bückchen zum 71. Geburtstag
- am 10.03. Herr Paul Roggatz OT Leibchel zum 74. Geburtstag
- am 11.03. Herr Werner Hellwig OT Groß Leuthen zum 66. Geburtstag
- am 11.03. Frau Hildegard Mertke OT Biebersdorf zum 74. Geburtstag
- am 11.03. Frau Monika Noack OT Groß Leuthen zum 66. Geburtstag
- am 11.03. Frau Irmgard Patzer OT Groß Leine zum 69. Geburtstag
- am 12.03. Frau Christel Lehmann OT Groß Leuthen zum 65. Geburtstag
- am 12.03. Frau Herta Miethling OT Gröditsch zum 79. Geburtstag
- am 13.03. Frau Gerlinde Hoffmann OT Alt-Schadow zum 66. Geburtstag
- am 13.03. Frau Else Klose OT Groß Leuthen zum 92. Geburtstag
- am 13.03. Herr Dr. Peter Lohmann OT Gröditsch zum 73. Geburtstag
- am 13.03. Herr Helmut Redlich OT Pretschen zum 84. Geburtstag
- am 14.03. Frau Renate Beese OT Groß Leuthen zum 73. Geburtstag
- am 14.03. Frau Liesbeth Bogula OT Groß Leuthen zum 87. Geburtstag
- am 14.03. Frau Waltraud Guthke OT Hohenbrück-Neu Schadow zum 74. Geburtstag
- am 14.03. Frau Ingrid Zech OT Biebersdorf zum 70. Geburtstag

Verliebt, verlobt, verheiratet.

Teilen Sie Ihren Freunden, Nachbarn und Mitmenschen Freude und Leid mit. Geburt, Taufe, Hochzeit, Geburtstage – eine Familienanzeige im lokalen Amtsblatt ist genau das Richtige.



am 15.03.	Frau Erna Altkuckatz OT Gröditsch	zum 84. Geburtstag	am 25.03.	Frau Ilona Beyer OT Kuschkow	zum 63. Geburtstag
am 15.03.	Frau Erika Kralle OT Dollgen	zum 68. Geburtstag	am 25.03.	Frau Hildegard Bittner OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 86. Geburtstag
am 15.03.	Herrn Günter Matusch OT Dollgen	zum 79. Geburtstag	am 25.03.	Herrn Hans-Peter Nowigk OT Krugau	zum 69. Geburtstag
am 15.03.	Frau Anna Nowigk OT Dürrenhofe	zum 82. Geburtstag	am 25.03.	Herrn Walter Schulz OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 71. Geburtstag
am 15.03.	Frau Elvira Scholz OT Krugau	zum 73. Geburtstag	am 26.03.	Herrn Hans-Joachim Haschenz	zum 71. Geburtstag
am 15.03.	Herrn Manfred Simon OT Biebersdorf	zum 72. Geburtstag	am 26.03.	OT Biebersdorf Frau Helga Jurrack	zum 69. Geburtstag
am 16.03.	Frau Edith Bauer OT Biebersdorf	zum 82. Geburtstag	am 26.03.	OT Dollgen Frau Brigitte Kossack	zum 71. Geburtstag
am 16.03.	Herrn Walter Grötchen OT Krugau	zum 84. Geburtstag	am 26.03.	OT Groß Leuthen Frau Helga Lobisch	zum 65. Geburtstag
am 16.03.	Herrn Kurt Steinbrückner OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 83. Geburtstag	am 26.03.	OT Dürrenhofe Frau Helga Noack	zum 75. Geburtstag
am 16.03.	Frau Erna Wittenberg OT Groß Leuthen	zum 79. Geburtstag	am 27.03.	OT Groß Leine Frau Brunhilde Becker	zum 74. Geburtstag
am 17.03.	Frau Ursula Gumprich OT Dürrenhofe	zum 66. Geburtstag	am 27.03.	OT Wittmannsdorf-Bückchen Frau Margot Haase	zum 71. Geburtstag
am 17.03.	Frau Gertrud Lubosch OT Leibchel	zum 76. Geburtstag	am 27.03.	OT Groß Leuthen Herrn Werner Mannig	zum 71. Geburtstag
am 17.03.	Frau Anna Mietke OT Alt-Schadow	zum 89. Geburtstag	am 27.03.	OT Schuhlen-Wiese Frau Elke-Dorit Farchmin	zum 69. Geburtstag
am 17.03.	Frau Margarete Schulz OT Dollgen	zum 78. Geburtstag	am 28.03.	OT Hohenbrück-Neu Schadow Frau Eleonore Kommol	zum 66. Geburtstag
am 17.03.	Herrn Ernst Schulze OT Biebersdorf	zum 82. Geburtstag	am 28.03.	OT Schuhlen-Wiese Herrn Erhard Neumann	zum 73. Geburtstag
am 18.03.	Herrn Heinz Franzka OT Kuschkow	zum 70. Geburtstag	am 28.03.	OT Gröditsch Frau Christa Noack	zum 69. Geburtstag
am 19.03.	Herrn Heinz Noack OT Dürrenhofe	zum 74. Geburtstag	am 28.03.	OT Gröditsch Herrn	
am 20.03.	Herrn Erwin John OT Groß Leuthen	zum 80. Geburtstag	am 29.03.	Hans-Jürgen Adamitza OT Dürrenhofe	zum 65. Geburtstag
am 20.03.	Frau Emma Rattei OT Kuschkow	zum 82. Geburtstag	am 29.03.	Herrn Werner Kallies OT Kuschkow	zum 68. Geburtstag
am 21.03.	Herrn Horst Borch OT Groß Leuthen	zum 71. Geburtstag	am 29.03.	Herrn Gerd Köppen OT Schuhlen-Wiese	zum 68. Geburtstag
am 21.03.	Frau Gertrud Griebach OT Kuschkow	zum 88. Geburtstag	am 29.03.	Frau Waltraud Kurjawa OT Biebersdorf	zum 70. Geburtstag
am 21.03.	Herrn Horst Kappel OT Biebersdorf	zum 66. Geburtstag	am 29.03.	Frau Käthe Lehmann OT Krugau	zum 84. Geburtstag
am 21.03.	Herrn Günter Lehmann OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 78. Geburtstag	am 30.03.	Frau Annemarie Kussack OT Pretschen	zum 75. Geburtstag
am 21.03.	Herrn Helmar Regel OT Groß Leuthen	zum 70. Geburtstag	am 30.03.	Frau Sigrid Schwarzer OT Groß Leuthen	zum 66. Geburtstag
am 21.03.	Frau Rosemarie Rosengart OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 71. Geburtstag	am 31.03.	Frau Monika Riedel OT Gröditsch	zum 65. Geburtstag
am 21.03.	Frau Helga Wilberg OT Gröditsch	zum 69. Geburtstag	am 31.03.	Herrn Uwe Weidner OT Krugau	zum 70. Geburtstag
am 21.03.	Herrn Klaus Wilberg OT Gröditsch	zum 72. Geburtstag	am 01.04.	Herrn Paul Böttcher OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 77. Geburtstag
am 21.03.	Frau Helga Zeller OT Glietz	zum 70. Geburtstag	am 01.04.	Frau Hannelore Kossack OT Groß Leuthen	zum 65. Geburtstag
am 22.03.	Frau Margot Knipp OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 70. Geburtstag			
am 22.03.	Herrn Günter Lux OT Gröditsch	zum 73. Geburtstag			
am 22.03.	Herrn Heinz Riebe OT Gröditsch	zum 70. Geburtstag			
am 23.03.	Herrn Heinz Scherch OT Kuschkow	zum 70. Geburtstag			
am 24.03.	Frau Irmgard Armbrecht OT Gröditsch	zum 74. Geburtstag			
am 24.03.	Herrn Harri Schult OT Plattkow	zum 71. Geburtstag			
am 24.03.	Frau Rosemarie Wilke OT Kuschkow	zum 64. Geburtstag			

Für die Inhalte der sonstigen Informationen und der anderen Beiträge trägt der jeweilige Verfasser der Texte die Verantwortung.

Deutsche Rentenversicherung
Versichertenberater
Manfred Lehmann
Sprechstunden jeden 3. Donnerstag im Monat, 15.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung

Touristinformation Märkische Heide

Veranstaltungskalender 2009/ Verteilung hauseigener Werbeprospekte

Für die bisherige Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bei Ihnen bedanken und wie in jedem Jahr auf die Erstellung/Neuaufgabe des **Veranstaltungskalenders für das Jahr 2009** hinweisen. Um Überschneidungen der Feierlichkeiten zu vermeiden und die Veröffentlichung (auch überregional) aller Veranstaltungen rechtzeitig zu realisieren, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Termine an folgende Adresse zu senden:

Touristinformation Märkische Heide

OT Groß Leuthen

Schlossstraße 13a

15913 Märkische Heide

Tel.: 03 54 71/85 1- 13

Fax.: 03 54 71/85 1- 55

E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de

Ansprechpartnerin: Ilka Paulick

Bitte beachten Sie die Angaben Ort, Datum, Uhrzeit, Art der Veranstaltung und Ansprechpartner mit Telefonnummer!

Bei kurzfristigen Terminen kann der Kalender natürlich auch zwischendurch aktualisiert werden. Der Veranstaltungskalender erscheint auch im Internet auf der Seite www.maerkische-heide.de (Menü Veranstaltungen).

Zur Präsentation unserer Gemeinde (z. B. auf Messen und umliegenden Touristinformationen) bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Verteilung ihrer hauseigenen Werbeprospekte/Flyer durch unser Tourismusbüro. Der Eintrag in das Gastgeberverzeichnis der Gemeinde Märkische Heide ist ebenfalls möglich. Weiterhin vermitteln wir Ihnen die Prospektauslage auf verschiedenen deutschen Reisemessen, z. B. in Mannheim, München, Dresden oder Berlin. Dieser Prospektservice ist kostenpflichtig. Bei Interesse wenden Sie sich auch diesbezüglich bitte an die oben genannte Adresse.

Jedermann-Radtourenfahrt am 17.04.2009 in Groß Leuthen im Rahmen des 7. Spreewaldmarathon

Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sind zur 2. Jedermann-Radtourenfahrt im Rahmen des 7. Spreewaldmarathon 2009 herzlich eingeladen. Die Tour durch die Märkische Heide wird



am Freitag, dem 17. April, um 14.30 Uhr zum zweiten Mal ausgetragen. Als Preise winken Medaillen und Urkunden, das gute Gefühl nach der sportlichen Betätigung und vor allem der Spaß für die ganze Familie.

Start und Ziel der 15 km langen Rundfahrt durch die Gemeinde Märkische Heide wird der EuroCamp Spreewaldtor in Groß Leuthen sein. Die Tour geht über Wittmannsdorf, Pretschen und Gröditsch. Angeregt durch den ersten biologischen Hofladen der Spreewaldregion auf dem Hof des Landgutes in Pretschen wird es dort zur Halbzeit für alle Genießer biologische Kost geben. Im Anschluss wird es noch eine Grillparty mit Spannung und Unterhaltung für Groß und Klein auf dem EuroCamp geben.

Die Teilnahme (incl. Grillparty) für Kinder bis 12 Jahre ist kostenfrei. Für Jugendliche und Erwachsene wird ein Organisationsbeitrag vom Spreewald-Marathon e. V. einkassiert, dieser beträgt bei Anmeldung bis zum 09.04.09 - 6,00 Euro und bis zum 17.04.09 - 7,00 Euro. Dafür erhalten die Teilnehmer unterwegs Verpflegung am Versorgungsstützpunkt und im Anschluss der Radtourenfahrt einen Gutschein für ein Getränk und ein Essen (Leckerer vom Grill).

Am Samstag, dem 18. April wird es auf dem Gelände des Campingplatzes in Groß Leuthen für drei Radtouren des Spreewaldmarathons einen Versorgungsstützpunkt geben. Es werden wieder ca. 1300 Teilnehmer erwartet. Feuern Sie die Aktiven an und erleben Sie sportliche Stunden auf dem EuroCamp. Für das leibliche Wohl sowie für viel Sport und Spaß ist gesorgt.

Infos und Anmeldungen unter 03 54 71/85 1- 13 oder tourismus@maerkische-heide.de

Achtung!

Wir suchen noch freiwillige Helfer, die uns bei der Versorgung der Radsportler auf dem EuroCamp am 18. April unterstützen.

Bitte melden Sie sich bei Ilka Paulick unter 03 54 71/85 1-13 oder per E-Mail:

tourismus@maerkische-heide.de

Spreewälder präsentieren Region im Ruhrgebiet

Volle Messehallen und zufriedene Aussteller hieß es vor kurzem für die Arbeitsgruppe „Camping im Spreewald“, die unsere Region auf der 5. Tourismus- und Freizeitmesse (NTFM) in Rheinberg (Niederrhein) präsentierte. Am 7. und 8. Februar besuchten gut 25.000 Freizeitbegeisterte die Messe mitten im Ruhrgebiet.

Über 1500 Gurken brachten Carola Köhler, die den Landkreis Dahme-Spreewald touristisch vertrat, Ilka Paulick von der Gemeinde Märkische Heide, Klaus Peisker vom Spreewald-Camping Lübben und Mario Schwerke, Campingplatz „Am großen Mochowsee“, an den Mann und die Frau.

Lange mussten die vier Spreewälder auch nicht auf „Kundschaft“ warten, schließlich ist das Spreewaldgemüse landesweit als Delikatesse bekannt. „Bei einem kleinen Snack lässt es sich doch viel besser über die Urlaubsplanung sprechen“, meinte Ilka Paulick, die mit ihren Kollegen allein über 400 Gastgeber und unzähl-



Kinderfest 2009

Das 3. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide findet am **20.06.2009 ab 11.00 Uhr** unter dem Motto „Leben auf dem Lande“ im Ortsteil Dürrenhofe statt.



Die nächste Ausgabe erscheint am

Mittwoch, dem 1. April 2009

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Montag, der 23. März 2009

lige Flyer an das interessierte Publikum brachte. „Nicht nur der Campingbereich war sehr gefragt, auch für Pensionen und Hotels gab es riesiges Interesse“, stellte Mario Schwerke fest. Pünktlich zur Messe wurde von der Arbeitsgruppe „Camping im Spreewald“ ein themenbezogener Flyer fertig gestellt und die Internetseite www.camping-spreewald.de online gestellt. Dort finden alle Campinginteressierten nun viel Wissenswertes über den Spreewald und dessen Freizeitmöglichkeiten. Weitere Messetermine und Marketingaktivitäten mit dem Themenschwerpunkt „Camping“ hat die AG schon in Planung.



Zeitzeugen gesucht

23. Arbeiterfestspiele der DDR 12. Kulturfesttage der Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft

„Die nicht stattgefundenen Festspiele in Groß Leuthen - Zwanzig Jahre danach“

Wir suchen Zeitzeugen, die sich an die Vorbereitungen zu diesem Ereignis erinnern.

Geplant ist eine Ausstellung im Jahr 2009 im Rahmen der Veranstaltungen des Vereins ScheunenSommer Groß Leuthen.

Informationen dazu: Unter Telefon 01 70/5 88 41 49
www.scheunen-sommer.de

oder

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide bei Frau Paulick, Tel.: 03 54 71/8 51 13

Ferienlager für Naturfreunde im Schullandheim Bremsdorf

14.04. - 18.04.2009 (Osterferien)

18.07. - 25.07.2009/28.07. - 04.08.2009/07.08. - 14.08.2009

Diese Einrichtung liegt inmitten des schönen Schlaubetals und erwartet seine Gäste mit einem umfangreichen Streichelzoo, Reiterhof, Kegeln u. v. m.

Bei diesem Angebot besteht Selbstanreise!

Urlaubsspaß in der Ferien- und Freizeitanlage Arendsee/Sachsen-Anhalt

20.07. - 29.07.2009

Ein toller Badesee und viel Programm erwarten euch auf dieser Reise. Untergebracht seid ihr in Finnhütten.

Badeferien in „Ulis Kinderland“ in Gallenthin am Schweriner See

15.08. - 24.08.2009

Viele Freizeitmöglichkeiten vor Ort, interessante Ausflüge und ein tolles Ferienprogramm erwarten die großen und kleinen Urlauber.

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2009 **einkommensschwachen Familien und allein Erziehenden wieder einen Zuschuss für Familienferien** zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Brandenburg bereitgestellt. **Vorraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.** Gefordert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.** Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de abgefordert werden.

Deutscher Familienverband,

Landesverband Brandenburg e. V.

An der B 1 Nr. 9

14550 Groß Kreutz (Havel)

Tel: 03 32 07/7 08 91

Fax: 03 32 07/7 08 93

E-Mail: dfv-brb@t-online.de

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Willholz

Landesgeschäftsführer



Kindervereinigung e. V. Lübben

anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Kindervereinigung e. V. Lübben

Berliner Chaussee 15a

15907 Lübben

Tel. 0 35 46/73 73

Fax 0 35 46/41 64

E-Mail: Kita-gute-laune@nexgo.de

Übersicht Ferienreisen und Ferienangebote 2009

9. Kreativcamp in der „Guten Laune“ 19. - 23.10.2009

Dieses Jahr dreht sich alles um das Thema Ton und Tonwaren. Der Teilnehmerpreis ist inklusive Übernachtung, Vollverpflegung, Programm, Material, Ausflüge und Ganztagsbetreuung. Bei der Anmeldung bitte schnell sein, da die Platzkapazität wie immer sehr begrenzt ist.

Weitere Angebote starten wir gemeinsam mit der Kindervereinigung e. V. Frankfurt/Oder. Dazu können bei uns Verträge geschlossen werden. Die Reisen starten und enden auch jeweils in Lübben.

LAND BRANDENBURG

20. Februar 2009

Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Verbraucherschutz

ökofilm tour 2009 macht's möglich: Stippvisite an der Elbe

Lübbenau - Mit Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene macht die Brandenburger ökofilm tour am 13. März 2009 in der Gemeinde Schönwald/OT Schönwalde halt. In Zusammenarbeit mit dem Biosphärenreservat Spreewald werden drei Natur- und Umweltfilme für Kinder der Grundschule Schönwalde gezeigt.

Kinder, Familien und alle Naturinteressierte sind um 18.00 Uhr zum Film „Naturparadies Elbe - den Bibern auf der Spur“ eingeladen. Das Publikum kann per Stimmzettel die Filme beurteilen und an der Zuschauerwertung der Tour teilnehmen. Der Eintritt ist frei.

Vorgestellt wird im Film das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“: Über 100 Kilometer der Elbe sowie der angren-

zenden Uferbereiche stehen dort unter strengem Schutz. Seeadler und Schwarzstorch leben in diesem Gebiet ebenso wie der Biber, der sich nach 1990 wieder eingefunden hat. Der ehrenamtliche Biberbetreuer Dieter Schmidt widmet fast seine ganze Freizeit den großen Nagern und wurde dabei von den Naturfilmern Svenja und Ralph Schieke begleitet.

Zum Filmabend laden das Amt Unterspreewald, die Gemeinde Schönwald/OT Schönwalde und das Biosphärenreservat Spree-wald ein. Um Anmeldung wird gebeten (Karola Scheinpflug, Tel.: 03 54 72/276). Die Kinder der Grundschule Schönwalde erwartet bereits am Freitagvormittag ein abwechslungsreiches Kino-programm. Zum Thema „Natürlich“ - Bewahrung der geschützten Tierarten werden einheimische Tiere wie z. B. die Feldmaus, der Steinmarder, die Kohlmeise, Wespen oder Grasfrösche vorgestellt. Der Streifen „Naturparadies Elbe - den Bibern auf der Spur“ informiert über den Lebensraum und die Lebensweise des Bibers. Im Film „Pottwal Ahoi“ gelingt es zum ersten Mal, Licht in die geheimnisvolle Tiefseewelt der Pottwale zu bringen. Durch die Kombination wissenschaftlicher Datenerfassung mit moderner 3D-Animation ist zu sehen, was ein Pottwal in über 1000 Metern Wassertiefe erlebt. Organisiert wird die ökofilmtour als das Brandenburger Festival des Umwelt- und Naturfilmes auch 2009 vom Förderverein für Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz (FÖN e. V.) im Potsdamer Haus der Natur. Informationen dazu unter www.oekofilmtour.de

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderungen



gefördert durch den Landkreis Dahme-Spreewald

Beratungstermine in der Gemeindeverwaltung Groß Leuthen jeden 2. Dienstag im Monat in der Zeit von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- z. B. besondere Wohnformen, spezielle Betreuungsmöglichkeiten, stundenweise Entlastung der Angehörigen im Alltag
- ASB-Beratungsstelle Lübben, Logenstraße 17
Ihr Ansprechpartner; Herr Olaf Stoberneck, Telefon 0 35 46/ 27 84 40 oder ASB Lübben 0 35 46/40 57

Mehrgenerationenhaus Lübben

gefördert durch den Landkreis Dahme-Spreewald

Sicherlich haben Sie schon mehrfach davon gehört, dass es mittlerweile in einer Vielzahl von Orten Mehrgenerationenhäuser gibt. Neben Luckau und Königs Wusterhausen gibt es auch in Lübben ein Mehrgenerationenhaus. Dieses steht unter der Schirmherrschaft des Lübbener Bürgermeisters Herrn Lothar Bretterbauer. Der Arbeiter-Samariter-Bund KV Lübben e. V. und das Diakonische Werk KK Lübben e. V. haben vom Landkreis den Auftrag erhalten, das Mehrgenerationenhaus in gemeinsamer Verantwortung zu leiten.

Die Idee, die sich dahinter verbirgt, ist, dass Menschen unterschiedlicher Generationen, so wie der Name es bereits sagt, unter einem Dach zusammenkommen können. Die Angebote sind so ausgerichtet, dass sich Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft und Prägung begegnen können, die Generationen mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen sich gegenseitig helfen. Ein wichtiger Effekt dabei ist, dass alle miteinander ins Gespräch kommen und dadurch Verständnis für die unterschiedlichen Lebensansichten entstehen kann.

Das Mehrgenerationenhaus Lübben hat drei Standorte:

- Logenstraße 17 (hinter der Kreismusikschule)

In diesen Räumen werden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, regelmäßig treffen sich hier die Mutter-Kind-Gruppen
Ansprechpartner: Frau Freihoff, Herr Stoberneck, Telefon: 0 35 46/27 84 40

- Geschwister-Scholl-Straße 12 (Haus der Diakonie)
Hier erwarten Sie u. a. Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache für Erwachsene und Kinder sowie umfangreiche Hilfe bei den Hausaufgaben. Die Internetnutzung ist möglich.

Ansprechpartnerin: Frau Welke, Telefon: 0 35 46/1 87 97 77

- Gubener Str. 36a

Im Club in der Gubener Straße erwarten Sie u. a. folgende Angebote: Kartenspielnachmittage, Singegruppe, Gesprächsrunde für ältere aktive Kraftfahrer, Radwanderungen, Ausflüge, Koch- und Backzirkel

Ansprechpartnerin: Frau Sagert, Telefon: 0 35 46/40 84

In allen drei Orten finden die unterschiedlichsten Veranstaltungen und Gruppenangebote statt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.mehrgenerationenhaus-luebben.de

ASB Arbeiter-Samariter-Bund

lädt zur Informationsveranstaltung ein „Blasenschwäche - Harninkontinenz“ Was können Sie tun?

Viele Menschen reden nicht über diese Krankheit und verdrängen sie. In jedem Lebensalter kann sie auftreten.

Wir freuen uns sehr, Herrn Dr. med. Sixten Stoppe, Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe, als Referenten zu diesem Thema begrüßen zu dürfen. Er ist als leitender Oberarzt in der Spree-waldklinik Lübben tätig und spricht über vorbeugende Maßnahmen, Diagnostik und Therapie.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 25.03.2009 um 15.00 Uhr im ASB-Beratungszentrum in der Lübbener Logenstraße 17 statt. Wir bitten um telefonische Anmeldung unter 0 35 46/40 57.

Buntes Treiben in der Turnhalle

Am Donnerstag, dem 29.01.2009 kamen viele Kinder ganz aufgeregung zur Schule. Denn es war Fasching und einige fanden es toll mal einen Tag lang Prinzessin, Indianer oder Pirat zu sein. Auch die Lehrer hatten tolle Kostüme an.

Die 5. Klassen hatten am Vortag die Turnhalle festlich ausgeschmückt und Stationen mit lustigen Spielen vorbereitet. So wetteiferten einige beim Nuckelflaschenwettbewerb, andere beim Spagettiwettbewerb, Twister oder Dreibeinlauf um Preise und Rekorde.



Die flotte Musik, die Herr Brauer scheibenweise auflegte, lud zum Tanzen ein. Für Abwechslung sorgten die unterhaltsamen Beiträge, die sich Schüler aus allen Klassen ausgedacht hatten. So brachten die Modenschau der 4b, der Ententanz der 6b und die gespielte Ballade der 4a alle zum Schmunzeln. Gestaut wurde über den Tanz der 6a, 5b und 4a. Selbst die Kleineren aus den Flex-Klassen hatten sich tolle Tänze ausgedacht und einstudiert. Zum Mitmachen forderten die 3a und 3b mit ihrem Line-Dance auf.

Nach dem Reifentanz und dem Rucki-Zucki hatten alle Durst und Hunger und die Getränkebecher leerten sich in Rekordzeit, die Pfannkuchen und Hot Dogs gingen weg wie warme Semmeln. So war ein Schultag der anderen Art wieder einmal viel zu schnell vorbei, fanden alle.

Maria-Xenia Müller, Veronique Ostwald (Neigungsgruppe Reporter)

Neugierig umgeschaut

Wir, die Klassen 6a und 6b fuhrten am 11.02.2009 mit einem Bus nach Goyatz in die Ludwig-Leichhardt-Oberschule, um von der Schule einen Eindruck zu bekommen. Denn wir Sechstklässler beenden in diesem Schuljahr die Grundschule und müssen uns entscheiden, auf welche weiterführende Schule wir gehen wollen.



Als wir dort ankamen, wurden wir von den ehemaligen Mitschülerinnen Jessica Götzte, Laura Assing und Isabel Lux begrüßt. Frau Pohl und Frau Lehmann führten uns dann in das Schülercafé und zeigten uns dort einige Bilder der Schule.

Danach haben wir uns die Computerräume angesehen sowie den recht kleinen Raum für das Fach „Wirtschaft Arbeit Technik“. Anschließend haben wir Spiele kennen gelernt, die dem sozialen Lernen dienen. Diese fanden wir interessant und zugleich sehr lustig. Danach durften wir schon mal Probeunterricht in Englisch oder in Physik machen. Weil diese Schule eine Ganztagschule ist, bietet sie viele Arbeitsgemeinschaften an. Wie interessant und praxisnah diese sind, erlebten wir, da uns Benjamin Schmidt von der Foto-AG mit seiner Kamera überall hin folgte. Der Tag endete mit einem Ludwig-Leichhardt-Quiz. Nach den vielen Eindrücken konnten wir uns noch mit einem kleinen Imbiss stärken und fuhrten anschließend wieder zurück zur Grundschule Gröditsch. Wir danken allen Lehrern und Schülern, die uns diesen einmal anderen Unterrichtstag ermöglichten.

Jessica Rux, Lukas Neumann (Neigungsgruppe Reporter)

Wieder ist die närrische Zeit vorbei!

Trübes Wetter und Regentropfen hielten die Kinder und Erzieher des Schulhortes KiWi nicht davon ab, in Gröditsch auf Zamper-tour zu gehen. Kleine Prinzessinnen, Piraten, Hexen, Ritter und Co. belebten das graue Straßenbild.

An jedem Haus wurde ein Ständchen gesungen, in der Hoffnung, die Türen würden sich öffnen. Viele Einwohner hatten schon auf die Kinder gewartet und spendeten Geld, Eier und Süßes. Leckere Eierstullen und Süßigkeiten wurden beim großen Faschingsball mit Genuss verspeist.

Vielen Dank Herrn Brauer für die Stimmungsmusik und Frau Matschenz für ihre Hilfe am Nachmittag. Ein herzliches Dankeschön den Eltern und Großeltern, die mit ihren Spenden die Zamperkassen füllten.



Das ermöglicht nun zur Freude aller Kinder die Anschaffung neuer Spiel- und Sportgeräte.

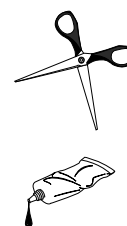
Die Kinder und Erzieher des Schulhortes KiWi

Liebe Eltern, liebe Bastelfreunde,

der Frühling ist im Anmarsch und mit ihm Ostern. Ob festlich gedeckte Tafel oder Kleinigkeiten zum Aufhängen, Legen oder zum Schenken, Sie finden sicher etwas, dass nicht nur gefällt, sondern auch Kurzweil und Bastelspaß bringt.

Wir treffen uns am 02.04.2009 ab 18.00 Uhr im Schulhort KiWi.

Bitte planen Sie einen Unkostenbeitrag für Bastelmaterial ein.
Ihr Schulhort KiWi



Achtung, Achtung!!!

Der Schulhort KiWi ist während der Sommerferien in der Zeit vom 03.08.2009 - 21.08.2009 geschlossen!

Frauen aufgepasst!

Wollt Ihr mit uns in den Frauentag reinfieren?

Dann kommt doch zur

Weiberfastnacht nach Pretschen

Am 07.03.2009 im Gasthaus Döring!

Um **19.00 Uhr** geht's los!

Eierkuchenball & Tanz mit **Dance Party „D“** und Programm mit dem „Lübbener Männerballett“

Tischbestellungen

unter:

Tel. 03 54 76/223

PS: Männer sind

natürlich auch willkommen!

Es lädt ein

Mroscina e. V.



Jagdgenossenschaft Hohenbrück-Neu Schadow



Einladung

Zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 20. März 2009, um 19.00 Uhr, im Versammlungsraum der FFW Hohenbrück laden wir ganz herzlich alle Jagdgenossen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Im Falle der Vertretung eines Jagdgenossen ist zu den Eigentumsnachweisen eine Vollmacht vorzulegen. (Eigentumsnachweise müssen all diejenigen abgeben, wo es 2007/2008 Veränderungen gab bzw. diese noch nicht abgegeben haben).
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassierers/Finanzbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Diskussion und Beschlussfassung HH-Plan 2009/2010
7. Beschluss über die Ausschüttung der Pacht
8. Bericht der Pächtergemeinschaft/Abschussplan
9. Sonstiges
10. gemütliches Beisammensein

gez. Peter Ostwald

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Glietz



Hiermit laden wir alle unsere Mitglieder zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Glietz ein.

Ort: Gaststätte Welke in Groß Leine

Tag: Donnerstag, der 09.04.2009

Zeit: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung aller Mitglieder
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächtergesellschaft
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion
6. Entlastung des alten Vorstandes
7. Wahl des neuen Vorstandes
8. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Bei der Jahreshauptversammlung wird die Jagdpacht ausgezahlt und der Beitrag für die Waldversicherung entrichtet. Wir bitten Sie an den Fahrgemeinschaften teilzunehmen. Für den Rücktransport wird gesorgt.

Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Schlepzig

Jagdpädagogergemeinschaft Schlepzig

Einladung zum Jagdball 2009



Am **21. März 2009** findet der gemeinsame Jagdball der Jagdgenossenschaft Schlepzig und der Jagdpächter statt.

Hierzu laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft nebst Ehepartner recht herzlich ab **18.30 Uhr** in die **Gaststätte Künzel** in Schlepzig ein.

Nach der Eröffnung durch die Jagdhornbläser und einem gemeinsamen Wildessen bittet die Kapelle „Klim Bim“ zum Tanz.

Das Abendessen wird von der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern finanziert.

Für zusätzliche Begleitpersonen ist ein Beitrag von 15,00 € pro Person zu entrichten.

Schlepzig, den 04.02.2009

Hans-Joachim Löwa

Vorsitzender

der Jagdgenossenschaft

Helmut Riedel

Obmann der Jagdpächter

Jagdgenossenschaft Krugau



Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krugau findet am **Samstag, dem 04.04.2009 um 18.30 Uhr**, in der ehemaligen Gaststätte „Ari's Bierstube“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Bericht des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
3. Finanzbericht
4. Revisionsbericht
5. Diskussion zu den Berichten
6. Beschlussfassung zu den Berichten
7. Entlastung des alten Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes und dessen Vorsitzenden
9. Auszahlung der Jagdpacht
10. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Für Essen und Trinken ist gesorgt.

gez. Bogula

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Wittmannsdorf-Bückchen



Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wittmannsdorf-Bückchen am Freitag, dem 13.03.2008, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte Vonau werden hiermit alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Finanzbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verschiedenes

Ab 18.00 Uhr wird die Jagdpacht ausgezahlt. Bei Wechsel des Eigentümers bitte Eigentumsnachweis mitbringen.

gez. Henschelchen

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Besuchen Sie uns im Internet
www.wittich.de

Einladung des FSV Groß Leuthen/ Gröditsch

Zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahl des Vorstandes am Sonnabend, dem 21.03.2009 um 18.00 Uhr im Hortgebäude der Grundschule in Gröditsch laden wir hiermit alle Mitglieder recht herzlich ein.

Der Vorstand



Der Vorstand der Schützenvereinigung Leibchel e. V. gratuliert seinen Mitgliedern im Monat März 2009 von ganzem Herzen zum Geburtstag und wünscht für das neue Lebensjahr besonders Gesundheit, Zufriedenheit und Glück!



- 05. März** Schützenbruder
Roland Roggatz zum 43. Geburtstag
aus dem OT Leibchel
- 07. März** Schützenbruder
Uwe Stolpe zum 46. Geburtstag
aus dem OT Mittweide
- 18. März** Schützenbruder
Martin Schulze zum 21. Geburtstag
aus dem OT Groß Leine
- 20. März** Schützenbruder
André Högner zum 38. Geburtstag
aus dem OT Leibchel
- 28. März** Schützenbruder
Günter Riewa zum 69. Geburtstag
aus Lübben

*I. A. des Vorstandes
Bernd Neumann
Präsident der Schützenvereinigung
Leibchel e. V.*

Schützenvereinigung Leibchel e. V. - Der Vorstand -

An folgenden Tagen in den Monaten März bis Mai 2009 besteht die Möglichkeit des Schießens für Mitglieder und Gäste in der Raumschießanlage im OT Groß Leine:

Termin	Uhrzeit
Sonntag, 01.03.2009	10:00 - 12:00 Uhr verantwortliche Schießleiter Rossa, Erich - Meier, Werner
Sonntag, 08.03.2009	10:00 - 12:00 Uhr Tarnow, Frank - Krüger, Karl-Heinz
Sonntag, 15.03.2009	10:00 - 12:00 Uhr Rossa, Erich - Freihoff, Dieter
Sonntag, 22.03.2009	10:00 - 12:00 Uhr Lubosch, Frank - Frömberg, Wilfried
Sonntag, 29.03.2009	10:00 - 12:00 Uhr Golze, Thomas - Tarnow, Frank
Sonntag, 05.04.2009	10:00 - 12:00 Uhr Groß, Andreas - Rossa, Erich
Sonntag, 12.04.2009	10:00 - 12:00 Uhr Piesker, Karsten - Lehmann, Andreas
Sonntag, 19.04.2009	10:00 - 12:00 Uhr Meier, Werner - Malohn, Ingo
Sonntag, 26.04.2009	10:00 - 12:00 Uhr Krüger, Karl-Heinz - Tarnow, Frank
Sonntag, 03.05.2009	10:00 - 12:00 Uhr Freihoff, Dieter - Groß, Andreas
Sonntag, 10.05.2009	10:00 - 12:00 Uhr Roggatz, Roland - Piesker, Karsten
Sonntag, 17.05.2009	10:00 - 12:00 Uhr Frömberg, Wilfried - Meier, Werner
Sonntag, 24.05.2009	10:00 - 12:00 Uhr Freihoff, Dieter - Lubosch, Frank
Sonntag, 31.05.2009	10:00 - 12:00 Uhr Tarnow, Frank - Krüger, Karl-Heinz

Eine Anmeldung kann hilfreich sein. Dazu wenden Sie sich bitte an den Hauptsportleiter unter der Rufnummer **01 73/5 19 19 61**. Es besteht auch die Möglichkeit, in der Raumschießanlage unter **03 54 71/8 07 55** anzurufen.

*Mit einen kräftigen „Gut Schuss!“
grüßt Roland Roggatz*

Hauptsportleiter der Schützenvereinigung Leibchel e. V.

Gottesdienste vom 04.03.2009 - 01.04.2009

Freitag, d. 06.03.2009, Weltgebetstag

Groß Leuthen	17:00 Uhr
Kuschkow	18:00 Uhr
Zaue	17:00 Uhr

08.03.2009, Reminiscere

Groß Leine	09:30 Uhr
Gröditsch	11:00 Uhr
Pretschen	10:45 Uhr

15.03.2009, Oculi

10:00 Uhr	Regionalgottesdienst mit Pfarrer Kindermann und anschließendem Kirchenkaffee in Wittmannsdorf
-----------	---

22.03.2009, Laetare

Groß Leuthen	10:00 Uhr Kindergottesdienst im Pfarrhaus
Leibchel	09:30 Uhr
Kuschkow	11:00 Uhr
Biebersdorf	11:00 Uhr
Zaue	11:00 Uhr
Pretschen	09:30 Uhr

Mittwoch, d. 25.03.2009

Groß Leuthen	19:00 Uhr Passionsandacht
--------------	---------------------------

29.03.2009, Judica

Groß Leuthen	09:30 Uhr
Krugau	11:00 Uhr
Zaue	09:30 Uhr
Wittmannsdorf	10:45 Uhr

Mittwoch, d. 01.04.2009

Zaue	19:00 Uhr Passionsandacht
------	---------------------------

Zur Orgelmusik und Orgelführung vom Universitätsorganisten Dr. Wieland Meinhold aus Weimar wird recht herzlich eingeladen.

Am Sonntag, dem 29. März 2009, in Wittmannsdorf, um 16:00 Uhr (skandinavische Orgelmusik) und in Zaue um 18:00 Uhr (italienische Orgelmusik).

Eintritt frei - Spenden willkommen

Herzliche Einladung zu den Katholischen Gottesdiensten an den Ostertagen

05.04.2009	Palmsonntag	08.30 Uhr
09.04.2009	Gründonnerstag	17.00 Uhr
10.04.2009	Karfreitag	15.00 Uhr
11.04.2009	Karsamstag	
	Feier der Osternacht	20.45 Uhr
13.04.2009	Ostermontag	08.30 Uhr
19.04.2009	Weißer Sonntag	08.30 Uhr

ZEIT SPAREN – private Kleinanzeigen
ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

Verein Pretschener Spree und Krummspree'sche Region e. V. informiert

Bis zum Januar 2009 gestaltete unser Verein Vortragsveranstaltungen zu verschiedenen Themen unserer örtlichen Entwicklung wie z. B.:

- Familiennamensentwicklung Dr. Winzer Berlin
- Sanierung alter Grabfelder Herr Lill Lübben
- Wiesenpflanzen in unseren Fluren Herr Schützel
- historische Waldbewirtschaftung Dr. Hill Lübben
- aktuelle Waldbewirtschaftung Herr Eisbrenner
- historisches Tischlerhandwerk Groß Leuthen
- das Kriegsende in Wittmannsdorf Herr Nimtz
- historische Landwirtschaft Wittmannsdorf
- wendische Flurnamen in unserer Herr Vonau
- Gemarkungen Wittmannsdorf
- das Brandgeschehen Herr Vonau
- und die Entwicklung der Feuerwehren Herr Schützel
- in unseren Dörfern Herr Arends Lübben
- Glaubensrituale in unseren Dörfern Herr Pf. i. R. Sehmsdorf Wiese

Auch in diesem Jahr möchten wir weitere Themen aufgreifen, die das Wissen über die Entwicklung unserer Dörfer vertiefen helfen. Für Ihre Anregungen und eigene aktive Mitgestaltung sind wir Ihnen sehr dankbar.

Schützel
Vereinsvorsitzender

Keine Crashdiät in der Fastenzeit!

Die gesunde Alternative: Bewegt abnehmen mit M.O.B.I.L.I.S./Deutschlands großes und erfolgreiches Abnehmprogramm geht in Lübben erstmals an den Start./

Nur 15 Teilnahmeplätze für stark übergewichtige Erwachsene. Viele Menschen „missbrauchen“ die Fastenzeit, um schnell noch ein paar Pfunde vor den ersten warmen Frühlingstagen loszuwerden, Crash-Diäten haben Hochkonjunktur! Doch wer zu wenig isst, programmiert seinen Stoffwechsel - vergleichbar mit einer Hungersnot - auf Sparflamme und muss anschließend mit einer besonders schnellen Gewichtszunahme rechnen. Denn der Körper hat zwischenzeitlich gelernt, mit weniger Nahrung auszukommen. Am nachteiligsten wirkt sich übrigens das Auslassen ganzer Mahlzeiten aus. Schließlich provoziert man damit Heißhunger und ein entsprechendes Nachholverhalten bei der nächsten Mahlzeit.

Wer es mit dem Abnehmen ernst meint, sollte vielmehr auf ausreichende Bewegung und ausgewogene Ernährung setzen. Weil die praktische Umsetzung dieser „mehr-bewegen-gesünder-essen“-Formel den meisten Übergewichtigen jedoch so schwer fällt, startet M.O.B.I.L.I.S. - Deutschlands großes und erfolgreiches Abnehmprogramm - nach Ostern erstmals ein einjähriges Schulungsangebot im „Reha-Zentrum Lübben, Fachklinik für Orthopädie und Onkologie Kliniken Professor Dr. Schedel GmbH“. Die bundesweite Initiative der Uniklinik Freiburg und der Deutschen Sporthochschule Köln ist keine neue Super-Diät und verspricht keine Wunder. M.O.B.I.L.I.S. verlangt ein hohes Maß an Eigeninitiative und setzt mit gezieltem Verhaltenstraining auf eine dauerhafte Lebensstiländerung. Alle M.O.B.I.L.I.S.-Gruppen stehen unter zentraler Qualitätskontrolle und unter wissenschaftlicher Aufsicht.


Das fachübergreifende M.O.B.I.L.I.S.-Konzept richtet sich an Erwachsene mit starkem Übergewicht (Body-Mass-Index bzw. BMI zwischen 30 und 40 kg/m²) und mindestens einem begleitenden Risikofaktor (z. B. Diabetes mellitus Typ 2, Fettstoffwechselstörungen oder Bluthochdruck). Nahezu alle anderen auf dem Markt befindlichen Programme sind für Erwachsene mit leicht-

tem bis mittleren Übergewicht (BMI zwischen 25 und 29,9 kg/m²) konzipiert und in der Regel schon nach 12 Wochen beendet. Die M.O.B.I.L.I.S.-Teilnehmer werden dagegen über ein ganzes Jahr lang von einem hoch qualifizierten Team in den Bereichen Bewegung, Psychologie/Pädagogik, Ernährung und Medizin betreut. In Lübben freuen sich Diätassistentin Sandra Apitz, Allgemeinmedizinerin Antje Bertholdt, die Dipl. Sportwissenschaftler Knut Henze und Jana Liebach sowie Dipl. Psychologin Marien Jordan auf ihre erste Gruppe. Als Schirmherrin begleitet Prof. Dr. Johanna Wanka (MdL/ Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Land Brandenburg) das nichtkommerzielle Projekt vor Ort. Die BARMER unterstützt M.O.B.I.L.I.S. als Kooperationspartner und erstattet ihren Versicherten fast 90 Prozent der Schulungskosten - regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt. Diesem guten Vorbild haben sich die meisten gesetzlichen Krankenkassen angeschlossen.

Interessenten für die geplante M.O.B.I.L.I.S.-Gruppe können sich direkt bei der M.O.B.I.L.I.S.-Zentrale in Freiburg unter Tel. 07 61/50 39 10 bewerben bzw. anmelden. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Online-Bewerbung gibt es auch im Internet unter: www.mobilis-programm.de.

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide
erscheint nach Bedarf



Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13a, im Hauptamt erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Märkische Heide: Herr Dieter Freihoff
Anschrift: 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13a
- Satz, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 48 91 15,
Fax Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Harald Schulz, Funk: 01 71/4 14 40 51

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhen-Wiese und Wittmannsdorf-Büchchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 EUR (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Harald Schulz
berät Sie gern.
Funk: 01 71/4 14 40 51
Fax: 0 35 46/30 09
e-mail:
harald.schulz@wittich-herzberg.de



www.wittich.de